

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Oktober 1995

### 3145. Richt- und Nutzungsplanung Hedingen (Änderung, Ergänzung)

Am 24. November 1993 setzte die Gemeindeversammlung den revidierten Verkehrsplan fest. Gegen die Festsetzung des Rainacherweges wurde ein Rekurs erhoben, weshalb er einstweilen von der Genehmigung ausgenommen wurde (RRB Nr. 1185/1994). Am 31. Mai 1994 hat die Baurekurskommission II den Rekurs abgewiesen. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Am 8. Dezember 1994 beschloss die Gemeindeversammlung die Streichung der Kaltackerstrasse als Sammelstrasse. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern vom 25. Januar 1995 keine Rechtsmittel ergriffen. Der Genehmigung des geänderten Verkehrsplans steht nichts entgegen.

Gleichzeitig mit dem Verkehrsplan reichte der Gemeinderat Hedingen den überarbeiteten Erschliessungsplan zur Genehmigung ein. Dieser Erschliessungsplan wurde am 24. November 1993 von der Gemeindeversammlung festgesetzt und infolge verschiedener Mängel vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1185/1994 nicht genehmigt. Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1994 hat daraufhin den Erschliessungsplan aufgrund der Beanstandungen revidiert. Von den beanstandeten Inhalten wurde einzig der geplante Rainacherweg im Plan belassen. Deshalb bittet der Gemeinderat um wiedererwägungsweise Genehmigung. Bei diesem Fussweg handelt es sich um eine Sanierungsmassnahme und nicht um einen Planinhalt im Sinne einer Groberschliessung. Es handelt sich jedoch um eine untergeordnete Festlegung, so dass der Genehmigung nichts entgegensteht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss der Gemeindeversammlung Hedingen vom 8. Dezember 1994 geänderte Verkehrs- und Erschliessungsplan wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, 8908 Hedingen (unter Rücksendung von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren des Verkehrs- und des Erschliessungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi